

S A T Z U N G

der Gemeinde Mintraching

zur Regelung der Benutzung des Erholungsgeländes "Roither See" zu Erholungszwecken.

Die Gemeinde Mintraching erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Regensburg vom ..01. Februar. 1982.... genehmigte Satzung.

§ 1

Das Erholungsgelände "Roither See" im Bereich der Gemeinde Mintraching wird der allgemeinen Benutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt; die Betreuung des Gebietes obliegt dem Verein für Naherholung im Raum Regensburg e.V.

Die Begrenzung des Geländes ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz und zum Schutze der Erholungssuchenden ist verboten:
 1. Der Zutritt und Aufenthalt von Personen, durch die eine Gefährdung der Allgemeinheit zu befürchten ist;
 2. der Zutritt von Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitung von aufsichtsführenden Personen über 16 Jahren;
 3. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der durch Verkehrszeichen für die entsprechende Benutzung freigegebenen Flächen; generell verboten ist das Aufstellen von Wohnwägen, das Zelten und Nächtigen;
 4. das Errichten von offenen Feuerstellen außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen;
 5. die Benutzung gefährlicher, unhygienischer oder ekelerregender Stoffe und Gegenstände;
 6. das Errichten von Spiel- und Sportanlagen sowie anderer fester Einrichtungen außerhalb der durch besondere Kennzeichen dafür vorgesehene Flächen;
 7. die Belästigung anderer Besucher durch Lärmentwicklung, insbesondere durch den Betrieb von Radiogeräten und sonstigen Ton- und Bildempfangs- und Wiedergabegeräten, Musik- und Lauterzeugungsinstrumenten;
 8. das Spielen mit harten Bällen und sonstigen harten Wurfgegenständen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
 9. Die Verunreinigung, Beschädigung oder sonstige Veränderung der Grünanlagen und sonstigen Einrichtungen.
- (2) Das Erholungsgelände "Roither See" darf nur von 06.°° bis spätestens 22.°° Uhr benutzt werden.
- (3) Die Badegäste dürfen das Erholungsgelände nur in üblicher Badebekleidung benutzen.

- (4) Abs. 1 Nr. 3, 6, 7 und 9 gilt nicht für Angehörige der Polizei, der Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Abs. 1 Nr. 3 gilt ferner nicht für Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge für Einrichtungen und zulässige Betriebe im Erholungsgebiet.
- (5) Die Gemeinde Mintraching kann in begründeten Ausnahmefällen von den Verboten des Absatzes 1 und 2 Befreiung widerruflich und unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Erlaubnis wird nur schriftlich gegeben und ist auf Verlangen den zuständigen Personen vorzuzeigen.

§ 3

Haustiere dürfen nur mitgeführt werden, wenn die Möglichkeit des freien Umherlaufens ausgeschlossen ist und eine Belästigung Dritter nicht stattfinden kann. Wildtiere dürfen nicht mutwillig beunruhigt oder verjagt werden, soweit nicht die Gefahr einer Schädigung von Personen besteht. Das Reiten ist grundsätzlich verboten.

§ 4

Anordnungen des von der Gemeinde Mintraching, bzw. vom Verein für Naherholung im Raum Regensburg e.V. eingesetzten Aufsichtspersonals zur Einhaltung der in §§ 2 und 3 festgelegten Regelungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können durch das Aufsichtspersonal vom Erholungsgelände verwiesen werden.

§ 5

Die Benutzung des Erholungsgeländes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

§ 6

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Benutzungsordnung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann die Gemeinde Mintraching den Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle und auf seine Kosten beseitigen; einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden Interesse der Öffentlichkeit geboten ist.

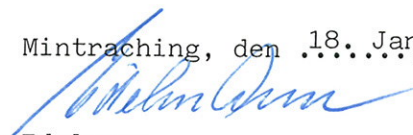
§ 7

Wer gegen die Ge- und Verbote des § 2 Abs. 1, 2 und 3 verstößt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2, Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mintraching, den 18. Januar 1982.


Edelmann
1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Satzung wurde am10.02.1982. in der Gemeindeverwaltung Mintraching in Zimmer 02, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am .11.02.1982... angeheftet und am 01.03.1982..... wieder entfernt.

Mintraching, den 01.03.1982.....

Gemeinde Mintraching



Edelmann

1. Bürgermeister

